

# **Pestalozzi-Gymnasium Dresden**

## **Geschäftsordnung des Elternrates**

### **§1 Der Elternrat**

Die Klassenelternsprecher<sup>1</sup> aller Klassen der Schule sowie die Jahrgangselternsprecher bilden den Elternrat.

### **§2 Vorsitzender des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz**

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte 3 weitere Mitglieder sowie bis zu 3 Stellvertreter der Schulkonferenz.

### **§3 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt, ihrer Abwahl oder ihrem Rücktritt. In diesen Fällen wird eine Neuwahl für den Rest der laufenden Amtszeit durchgeführt, bis dahin versehen die bisherigen Amtsinhaber ihr Amt geschäftsführend weiter.

### **§4 Vertreter in der Schulkonferenz**

- (1) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Elternrat über ihre Arbeit.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkonferenz beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl.

### **§5 Vertreter in weiteren Gremien**

- (1) Der Vorsitzende des Elternrates kann sich durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, im Kreiselternerat vertreten lassen.
- (2) Scheidet das Mitglied des Kreiselternerats vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl.

---

<sup>1</sup> Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

## **§6 Wahlen**

- (1) Der Elternrat wählt den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens innerhalb von sieben Wochen nach Schuljahresbeginn. Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, welchen der Elternrat vorher aus seiner Mitte wählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst für ein Amt kandidieren. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlvorstand. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Elternrates.
- (2) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher, ist die Wahl auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind.

## **§7 Wahlanfechtung**

- (1) Über Einsprüche gegen eine Wahl des Elternrates entscheidet der Wahlvorstand.
- (2) Einsprüche sind nur am Wahltag vor Beendigung der Sitzung möglich.
- (3) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

## **§8 Sitzungen**

- (1) Der Elternrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
- (3) Der Elternrat der Schule tagt nicht öffentlich.
- (4) Der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.
- (5) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler oder per E-Mail erfolgen.
- (6) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.
- (7) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates, unter Angabe des Grundes, es wünscht.
- (8) Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, die den Mitgliedern zur Weiterleitung an die Eltern zur Verfügung gestellt werden.

## §9 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist der Elternrat zu seiner Sitzung nicht beschlussfähig, dann beruft der Vorsitzende eine neue Sitzung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Elternsprecher oder deren Stellvertreter beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Eine Abstimmung auf dem Weg der schriftlichen Umfrage ist zulässig.

## §10 Auskunfts- und Beschwerderecht

- (1) Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden. Er hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht.
- (2) Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
- (3) (§ 47 Abs. 2 Satz 3 SchulG). Für die Gelegenheit zur Stellungnahme ist der Elternrat rechtzeitig und umfassend zu informieren.

## §11 Schlussbestimmung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung durch mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Elternrates.

## §12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 22.05.2024 in Kraft.

  
\_\_\_\_\_  
Mandy Stephan  
ER- Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
Antje Horvath  
stellv. ER- Vorsitzende